

§ 3

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe sind für die Lagerung und Gesunderhaltung der zur Belieferung des Einzelhandels und der Großverbraucher bestimmten Waren verantwortlich.

(2) Zur Lagerung können volkseigene und genossenschaftliche Vertragspartner herangezogen bzw. geeignete Objekte in Nutzung genommen werden.

(3) Soweit der Einzelhandel und die Großverbraucher nicht mit eigenen Transportmitteln aus den Auslieferungslägern des kommunalen Großhandels die Waren abholen, führen die kommunalen Großhandelsbetriebe die Belieferung der Verkaufsstellen des Einzelhandels und der Großverbraucher mit eigenen oder vertraglich gebundenen Transportmitteln durch.

§ 4

Um eine ordnungsgemäße Organisation der Belieferung zu gewährleisten, sind die Verkaufsstellen des volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandels und die Großverbraucher verpflichtet, den kommunalen Großhandelsbetrieben oder bei Direktbezug den unter § 2, Abs. 1 genannten Betrieben im Rahmen der abgeschlossenen Verträge mindestens zwei Tage vorher die Auslieferungsdiskpositionen bekanntzugeben.

§ 5

(1) Die kommunalen Großhandelsbetriebe haben den volkseigenen, genossenschaftlichen und privaten Einzelhandel und die Großverbraucher (öffentliche Anstalten, Werkküchen usw.) mit

Frischobst,
Frischgemüse,
Südfrüchten,
Kartoffeln,
Eiern sowie
Bienenhonig

vom Tage der Gründung ab zu beliefern.

(2) Soweit der genossenschaftliche Einzelhandel Obst, Eier und Gemüse aufkauft, ist er berechtigt, seine Verkaufsstellen mit diesen Erzeugnissen selbst zu beliefern.

(3) Der genossenschaftliche Einzelhandel ist verpflichtet, den kommunalen Großhandelsbetrieb über den Umfang seiner Großhandelstätigkeit für die einzelnen Planzeiträume zu unterrichten. §

§ 6

Diese Durchführungsbestimmung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 30. April 1953

Ministerium für Handel und Versorgung

W a c h
Minister

Anlage

zu vorstehender Durchführungsbestimmung

Stadt- bzw. Landkreise,

in denen der kommunale Großhandel einzurichten ist:

	Stadtkreis (beliefert den Landkreis mit)	Bezirk
1. Rostock		Rostock
2. Wismar	99	»
3. Schwerin	99	Schwerin
4. Perleberg	» V	>»
5. Neubrandenburg	»	Neubrandenburg
6. Pasewalk	>»	99
7. Uckermünde		J»
8. Neustrelitz		yy
9. Potsdam	>>>	Potsdam
10. Rathenow	1*	»
11. Königs Wusterhausen		»
12. Brandenburg	>>>	»
13. Frankfurt Oder	»	Frankfurt/Oder
14. Cottbus		Cottbus
15. Senftenberg		>>>
16. Leipzig	»	Leipzig
17. Altenburg)•	»*
18. Borna		>»
19. Dresden	>*	Dresden
20. Zittau	ii	>>>
21. Niesky		i)
22. Karl-Marx-Stadt	M	Karl-Marx-Stadt
23. Aue		**
24. Freiberg		»
25. Zwickau	n	»
26. Gera	»	Gera
27. Jena	»	>!
28. Saalfeld		ii
29. Rudolstadt		ii
30. Suhl	»	Suhl
31. Erfurt	i«	Erfurt
32. Nordhausen		»
33. Halle	>>>	Halle
34. Hettstedt		yy
35. Bitterfeld		>>>
36. Merseburg		>>
37. Eisleben		Aa
38. Magdeburg	»	Magdeburg
39. Halberstadt		f
40. Schönebeck		»
41. Wernigerode		»

Berichtigung

Das Ministerium der Finanzen bittet, folgende Änderung zu beachten:

In der Verordnung vom 5. März 1953 über die abgabenrechtliche Behandlung verbrauchssteuerpflichtiger Waren bei der Ausfuhr (GBl. S. 401) muß es in § 3 Abs. 2 statt „§ 8 Abs. 1 Buchst. c Essigsäureordnung“ richtig heißen „§ 8 Abs. 1 Buchst. a Essigsäureordnung“.